

## Sitzungsprotokollkopien der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2014

<b>TOP</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>SV Nr.</b>
1411401	Bauantrag Markus Gröll, Hinterseer Straße 18, 83486 Ramsau – Bau eines Technikraumes für bestehende Wasserkraftanlage auf FINr. 1184/2, Gemarkung Ramsau	14135
1411402	Bauvoranfrage Axel Hörmann, In der Haselpoint 10, 83708 Kreuth – Bau eines Einfamilienhauses auf FINr. 1318/3, Gemarkung Ramsau	14136
1411403	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Sondergebiet Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“ mit integriertem Grünordnungsplan; Behandlung der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen während der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Satzungsbeschluss	14133
1411404	Änderung der Parkgebührenverordnung	14129
1411405	WKW Felsentunnel – Stellungnahme der Gemeinde zur Umplanung vom 20.10.2014	14137
1411406	Bekanntgaben	14138
1411407	Sonstiges	14139

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 25.11.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1411401**

Bezugs-Nr.: TOP  
Az.:  
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Martin Willeitner  
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12  
Dokument: h/0/SV14135

### **Bauantrag Markus Gröll, Hinterseer Straße 18, 83486 Ramsau – Bau eines Technikraumes für bestehende Wasserkraftanlage auf FINr. 1184/2, Gemarkung Ramsau**

#### **Sachverhalt**

Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurde dieses Vorhaben bereits im Gemeinderat behandelt und mit dem gemeindlichen Einvernehmen an das Landratsamt weitergeleitet. Das Landratsamt die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens bestätigt.

Der Bauwerber plant über der bestehenden unterirdischen Wasserkraftanlage den Bau eines Technikraumes mit ca. 20 qm

#### **Beschluss**

##### Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

##### 1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück FINr.1184/2, Gemarkung Ramsau, befindet sich im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 5 BauGB und ist somit als privilegiertes Vorhaben zu werten (Vorhaben dient der

öffentlichen Versorgung mit Elektrizität bzw. dient es der Nutzung der Wasserenergie). Öffentliche Belange stehen diesem Projekt nicht entgegen.

## 2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

## 3. Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau ist nicht notwendig, da es sich um ein rein technisches Gebäude handelt.

## 4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück kann bei Bedarf an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen werden.

## 5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 25.11.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1411402**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 12
Dokument:	h/0/SV14136

### **Bauvoranfrage Axel Hörmann, In der Haselpoint 10, 83708 Kreuth – Bau eines Einfamilienhauses auf FINr. 1318/3, Gemarkung Ramsau**

#### **Sachverhalt:**

Hintergrund dieser Bauvoranfrage ist ein derzeit vor der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts München anhängiges Verfahren, in dem der Antragsteller eine andere Bauvoranfrage gestellt hat, in der er den Bau eines Einfamilienhauses und eines Bootsschuppens beantragt. Zu diesem Vorhaben hat die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden ihr Einvernehmen nicht erteilt, das Landratsamt Berchtesgadener Land hat diese Bauvoranfrage abgelehnt. Herr Hörmann hat gegen den ablehnenden Bescheid Klage eingereicht. Nach einem Ortstermin hat das Verwaltungsgericht angeregt, im Rahmen einer modifizierten Bauanfrage die Möglichkeit des Erlasses einer Außenbereichssatzung zu prüfen. In der Sitzung am 30. September lehnte der Gemeinderat den Erlass einer Außenbereichssatzung ab. Erster Bürgermeister Herbert Gschoßmann versuchte mit dem Antragsteller weitere Verhandlungen hinsichtlich einer Standortverlegung des geplanten Wohnhauses zu führen, die jedoch scheiterten. Herr Hörmann sprach sich dafür aus, die gerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeizuführen. Hierfür ist als

Verhandlungstermin der 2. Dezember 2014 angesetzt. Da nunmehr keine Gründe für eine Rückstellung der Entscheidung über diese Bauvoranfrage vorliegen, ist nunmehr ein Beschluss über die Bauvoranfrage im Gemeinderat herbeizuführen.

## **Beschluss**

### Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

#### 1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück FINr 1318/3, Gemarkung Ramsau, liegt im Außenbereich und ist als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB. Folgende öffentliche Belange werden durch dieses Vorhaben beeinträchtigt:

- Widerspruch zur Darstellung im FNP
- Belange des Denkmalschutzes
- Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbildes
- Funktion der Landschaft als Erholungsgebiet
- die Gefahr einer Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung

#### 2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

#### 3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

#### 4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen

#### 5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird nicht erteilt, da durch diese Maßnahme öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 25.11.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1411403**

Bezugs-Nr.:

TOP

Az.:

Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:

Martin Willeitner

Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:

13 / 11 (ohne 3. BM Maltan wg. pers. Beteiligung)

Dokument:

h/0/SV14133

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Sondergebiet  
Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“  
mit integriertem Grünordnungsplan; Behandlung der eingegangenen  
Äußerungen und Stellungnahmen während der erneuten Öffentlichkeits- und  
Behördenbeteiligung - Satzungsbeschluss**

## **A)**

### **Behandlung der eingegangenen Äußerungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs.3 Baugesetzbuch**

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Absicht beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 15 aufzustellen, wurde die Bauleitplanung im Entwurf durch den beauftragten Planer und seiner Fachplaner (Umweltingenieure, Landschaftsplaner) entsprechend erarbeitet. Der Planentwurf wurde vom Gemeinderat am 17.09.2013 genehmigt. Die Öffentlichkeit wurde anschließend frühzeitig mittels Bekanntmachung im Amtsblatt und Information an der Amtstafel der Gemeinde Ramsau (Auslegung) unterrichtet. Im etwa gleichen Zeitraum wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die dazu eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.04.2014 TOP 1410505 vorgetragen und mit entsprechenden Beschlüssen privat und öffentlich untereinander und gegeneinander sorgfältig und gerecht abgewägt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 mit Begründung einschließlich Umweltbericht wurde in gleicher öffentlicher Sitzung am 30.04.2014 TOP 1410505 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Die während dieser Auslegungszeit eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen, Anregungen und sonstigen Informationen und Empfehlungen wurden in der öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 TOP 1411302 öffentlich vorgetragen und mit entsprechenden Beschlüssen abgewogen.

Da aufgrund der Stellungnahme wesentliche Teile der Planung geändert wurden, wurde nach Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung einschließlich Umweltbericht durch den Gemeinderat, in dieser Sitzung die erneute Auslegung beschlossen.

Die nunmehr während dieser Auslegungszeit eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen, Anregungen oder sonstige Informationen und Empfehlungen sind beschlussmäßig zu behandeln.

Vorlage des Tagesordnungspunktes ist der Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet Fremdenverkehrsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“ mit Begründung und Umweltbericht.

## **I.**

### **Anregungen und Äußerungen von Bürgern während der Auslegungszeit nach § 4a Abs. 3 vom 15.10.2014 bis 28.10.2014:**

Es sind keine Äußerungen bzw. Anregungen abgegeben worden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

## **II.**

### **Anregungen, Hinweise und Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der Auslegungsfrist:**

#### **II. 1.**

Von den mit Schreiben der Gemeinde Ramsau angeschriebenen 32 Behörden und Stellen bzw. Nachbargemeinden haben sich 14 bis zum Fristablauf nicht geäußert:

1. Nationalpark Berchtesgaden
2. Amt f. Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
6. Deutsche Telekom
7. Landesbund für Vogelschutz
8. Landratsamt Berchtesgadener Land – Wasserrecht
9. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
10. Vermessungsamt
11. Gemeinde Bischofswiesen
12. Gemeinde Schönau a. Königssee
13. Gemeinde Schneizlreuth
14. Gemeinde Marktschellenberg

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**II. 2.**

**Folgende – 15 - Stellen haben in den jeweiligen Schreiben Einverständnis mit der Planung erklärt, mit dem Hinweis:**

**„Keine Anregungen, Einwendungen oder Bedenken“; teilweise mit Hinweisen, die in die Plan- und Textfassungen aufgenommen wurden**

1. Amt für Landwirtschaft und Forsten mit Stellungnahme vom 29.10.2014
2. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 29.10.2014 mit dem Hinweis, dass die bisherigen Fachbelange ausreichend berücksichtigt wurden.
3. Amt für ländliche Entwicklung mit Schreiben vom 21.10.2014.
4. Bayernwerk- EON mit Schreiben vom 27.10.2014 mit dem Hinweis, dass die Anregungen aus dem Schreiben vom 16.12.2013 ausreichend berücksichtigt wurde.
5. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 29.10.2014 mit der Feststellung, dass das Planvorhaben dem Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens Rechnung trägt. Das Vorhaben wird begrüßt und vollumfänglich befürwortet. Städtebauliche oder ortsplanerische Hemmnisse sind nicht zu erkennen.
6. Kabel Deutschland mit Stellungnahme vom 31.10.2014 mit dem Hinweis, dass eine Erschließung des Gebietes nur mit Beteiligung des Auftraggebers erfolgen wird.
7. Kreisheimatpfleger Johannes Schöbinger mit der Feststellung, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht tangiert sind.
8. Landratsamt BGL – Arbeitsbereich 31 Bauen und Planungsrecht – Schreiben vom 29.10.2014

9. Landratsamt BGL – Fachbereich 33 Naturschutz – Schreiben vom 29.10.2014
10. Regierung von Oberbayern (Bergamt) mit Schreiben vom 10.11.2014
11. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – Schreiben vom 23.10.2014 mit dem Verweis auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern SG 21.2
12. Staatliches Bauamt Traunstein, Abteilung Tiefbau - Schreiben vom 23.10.2014 mit dem Verweis auf das Schreiben vom 11.12.2013, hierin der Hinweis, dass für die von der BGL 17 (Schwarzecker Straße) ausgehenden Lärmemissionen vom Straßenbaulastträger keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen oder sonstigen Kosten übernommen werden.
13. Wasserwirtschaftsamt Traunstein – Schreiben vom 24.10.2014 mit den Hinweisen, dass das Abwasser der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem zuzuführen ist, die Kapazitäten der gemeindlichen Anlagen eigenverantwortlich geprüft werden sollen, die Niederschlagswasser versickert werden sollen und möglicherweise aus der westlich angrenzenden Hangfläche Oberflächenwasser auftreten kann. Hiergegen seien eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen vorzusehen. Flussaufsichtliche Belange werden nicht berührt und Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Es wird zudem allgemein auf die Auswirkungen von Bodenverunreinigungen hingewiesen.
14. Markt Berchtesgaden mit Schreiben vom 21.10.2014

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis. Redaktionelle Hinweise und Empfehlungen einzelner Behörden wurden soweit notwendig in die Planungs- und Textunterlagen des Bebauungsplans Nr. 15 eingearbeitet.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

#### **II. 3.**

**Folgende Stellen haben in ihren Schreiben Einwendungen, Hinweise, Empfehlungen, Bedenken und Informationen abgegeben:**

##### **3.1 Regierung von Oberbayern – als Höhere Landesplanungsbehörde – Schreiben vom 21.10.2014:**

Die Regierung von Oberbayern verweist zunächst auf ihre Stellungnahmen vom 12.12.2013 und 5.8.2014. In diesen Stellungnahmen wurde festgestellt, dass die Planung die Kriterien für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes für Tourismusprojekte erfüllt, daher vom Ziel der Anbindung gemäß Landesentwicklungsprogramm abgewichen werden kann und das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehe. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Umwandlung der Beherbergungsnutzung in eine Dauernutzung ausgeschlossen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auch für die Ferienwohnungen der Bestandsgebäude entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen sind, dass diese nur für eine fluktuierende Belegung zugelassen sind. Es wird auch festgestellt, dass mit der nunmehrigen Festsetzung

des Geltungsbereichs für das Sondergebiet Fremdenbeherbergungsbetrieb Einverständnis besteht.

**Anmerkung Verwaltung und Planer:**

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wurde die Satzung dahingehend ergänzt, dass auch die vorhandenen Ferienwohnungen in den Bestandsgebäuden nur fluktuierend belegt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 fest. Die durchwegs positive Stellungnahme wird vom Gemeinderat erfreut zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung, dass dauerhaftes Wohnen in Ferienwohnungen unzulässig ist, ist auf die Bestandsgebäude ausgeweitet worden. Der Vorhabensträger hat eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayerns und der Gemeinde eintragen lassen, dass die Chalets und Bestandsgebäude nur für touristische Zwecke zu nutzen sind.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**3.2 Landratsamt BGL – Fachbereich 321 Immissionsschutz**

Es bestehen seitens des Immissionsschutzes keine grundlegenden Bedenken. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass abhängig von den baulichen und betrieblichen Gegebenheiten einer möglichen Gaststätte ein Konflikt der Gaststättennutzung mit den geplanten touristischen Nutzungen im Umfeld entstehen könnte. Es wird empfohlen, diese Problematik gegebenenfalls von einem anerkannten schalltechnischen Beratungsbüro gutachterlich würdigen zu lassen. Im Weiteren wird auf die bisherigen Stellungnahmen vom 9.12.2013 bzw. 28.7.2014 verwiesen.

**Anmerkung Verwaltung und Planer**

Die geplante Schank- und Speisewirtschaft für dieses Objekt mit kleinem Gastgarten soll ausschließlich zur Erweiterung des touristischen Angebotes für diesen Betrieb ausgebaut werden. Es ist daher von einer eher untergeordneten gastronomischen Nutzung auszugehen, die zudem vom Vorhabenträger betrieben wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Vorhabenträger die Nutzung der Gastronomie vorwiegend auf die Belange des Beherbergungsbetriebes auslegen wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Äußerungen und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender Abwägung der privaten und öffentlichen Belange an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 fest. Die geplante untergeordnete gastronomische Nutzung wird der Vorhabenträger so ausüben, dass diese Nutzung zu keinen schalltechnischen Problemen führen wird.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

### **3.3 Bund Naturschutz Kreisgruppe Berchtesgadener Land - Schreiben vom 31.10.2014**

In dem Schreiben erklärt der BUND Naturschutz, dass er qualitative Verbesserungen im Tourismusangebot sowie die maßvolle Erweiterung bestehender Betriebe unterstütze. Er stehe auch diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan positiv gegenüber. Die planerische Ausgestaltung mit fünf Chalets lehnt der BUND Naturschutz jedoch ab. Als Begründung führte er an, dass die Chaletbauweise eine maximale Flächeninanspruchnahme hervorrufe. Dies stelle eine Zersiedelung der Landschaft dar, die nicht den Zielen des Landschaftsentwicklungsplanes entspricht. Fünf Chalets stellen zudem eine neue Siedlungseinheit dar, die nicht harmonisch in den bestehenden Betrieb integriert werden könne und auch keine Werbung für ein Bergsteigerdorf sei. Es wird kritisiert, dass dieses Baugebiet keine schonende Einbindung in die Landschaft habe und die Genehmigung der beantragten Chaletbauweise Präcedenzwirkung für ähnliche Projekte im Gemeindegebiet haben könnte.

Sollte das Vorhaben dennoch verwirklicht werden, wird angeregt, die Pflanzungen kerniger Laubbäume zwischen den Chalets durch nicht hochwachsende Bäume zu ersetzen und die geplanten Parkplätze einzugrünen.

#### **Anmerkung Verwaltung und Planer**

In dem Schreiben nimmt der BUND Naturschutz Stellung zu Fakten, die nicht mehr in dem aktuellen Verfahren (erneute Beteiligung) thematisiert sind. Gemäß der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern steht fest, dass diese Planung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes übereinstimmt. Die Befürchtung, dass diese Siedlungsentwicklung eine Präcedenzwirkung hat, ist nicht gegeben, da bei derartigen Projekten im Einzelfall immer eine Bauleitplanung durchzuführen ist. Hierbei wird in jedem Einzelfall die Zulässigkeit und die landschaftsbezogene Einbindung der Projekte geprüft. Die zur Bepflanzung und für die Eingrünung der Parkplätze vorgebrachten Vorschläge werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Äußerungen und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender Abwägung der privaten und öffentlichen Belange an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 fest. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass dieses Projekt in dem hier gegebenen Umfang eine sinnvolle Ergänzung des touristischen Angebots der Gemeinde Ramsau darstellt. Die Befürchtungen des BUND Naturschutz zur Zersiedelung der Landschaft und einer möglichen Präcedenzwirkung werden nicht geteilt.

Die sinnvollen Hinweise zur Bepflanzung werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

## **2. Verfahrensabschluss**

Nachdem alle bekannten privaten und öffentlichen Belange der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen untereinander und gegeneinander gerecht



abgewägt wurden und deren teilweise Berücksichtigung nur zu redaktionellen Änderungen führt, kann das Verfahren abgeschlossen werden.

### **Satzungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“ der Gemeinde Ramsau mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung einschl. Umweltbericht in der Fassung vom 25.11.2014 nach § 10 BauGB als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 25.11.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1411404**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 /12
Dokument:	h/0/SV14129

### **Änderung der Parkgebührenverordnung (PGV)**

#### **Sachverhalt**

Die Rechtsgrundlage zum Erlass einer Parkgebührenverordnung bzw. zur Erhebung von Parkgebühren hat sich geändert.

Bisherige Grundlage war § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Freistaates Bayern.

Nunmehr ist § 6a Abs. 6 StVG i.V.m. § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) die Grundlage für den Erlass einer entsprechenden Verordnung.

#### **Beschluss:**

Die nachstehende 3. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

**3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren**

(Parkgebührenverordnung – PGV)

vom 25.11.2014

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt die Gemeinde Ramsau folgende Verordnung:

**§ 1**

Das Vorwort (Einleitung) zur Parkgebührenverordnung (PGV) vom 31. März 2009 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18. März 2014 (Amtsblatt Nr. 17 vom 22. April 2014) wird wie folgt geändert:

*„Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt die Gemeinde folgende Verordnung.“*

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 25.11.2014

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 25.11.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1411405**

Bezugs-Nr.: TOP  
Az.:  
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Martin Willeitner  
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 12  
Dokument: h/0/SV14137

**WKW Felsentunnel – Stellungnahme der Gemeinde zur Umplanung vom 20.10.2014**

**Sachverhalt:**

Nach einem Verfahren von ca. vier Jahren wurde mit Bescheid des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 24. Juni 2014 der WKW Felsentunnel GmbH und Co. KG die wasserrechtliche Bewilligung für den Bau und den Betrieb des Wasserkraftwerkes am Felsentunnel erteilt. Nunmehr wurde der Gemeinde Ramsau durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mit Schreiben vom 24.10.2014 eine Tekturplanung vorgelegt. Bei dieser Tekturplanung wurden folgende Änderungen zur genehmigten Planung vorgenommen:

1. Nachdem die Unternehmerin das Grundstück Flurnummer 708/12 erwerben konnte, soll das Turbinenhaus auf dem ursprünglichen geplanten Standort errichtet werden.
2. Die Wasserableitung erfolgt über einen unterirdischen Druckkanal im Bereich des Turbinenhauses, somit wird das Flussbett der Ramsauer Ache dort nicht berührt.
3. Die überarbeitete Planung beinhaltet nun auch die Herstellung eines Sohlgeleites bei Flusskilometer 6 + 180. Hierdurch wird für den kompletten Bereich die Durchgängigkeit für Fische hergestellt. Das Sohlgeleite ist als geschichtete Blocksteinrampe mit eingeschalteten Steinen hergestellt.

**Bewertung:**

Die nunmehr vorliegende Planung entspricht wieder in etwa, vor allem im Bereich des Kraftwerkhauses, der Ursprungsplanung. Vorteil dieser Planung ist, dass sämtliche Rohrleitungen im Bereich des Krafthauses unterirdisch verlaufen werden. Hierdurch kann vermieden werden, dass das Flussbett beim Betrieb des Wasserkraftwerkes durch die Inanspruchnahme von Rohrleitungen beeinträchtigt wird. Lediglich während der Baumaßnahmen wird hier das Flussbett kurzfristig beeinträchtigt. Ein weiterer Vorteil dieser Planung ist, dass jetzt auch die dritte Sohlschwelle so gestaltet wird, dass mit dem geplanten Sohlgeleite nunmehr eine komplette Durchgängigkeit der Ramsauer Ache auch in diesem Bereich am Felsentunnel gegeben ist.

**Aussprache:**

*Gemeinderat Franz Schwab* bezeichnete die nunmehr vorliegende Planung als gut. *Gemeinderat Richard Graßl* erläuterte, dass er zwar die Nutzung der Wasserkraft für sinnvoll halte, in dieser konkreten Planung sei er jedoch der Auffassung, dass die Höhe des Bauwerks im Verhältnis zur Straße zu hoch sei. Nach seiner Meinung

sollte das Bauwerk wegen des Ortsbildes nur bis zur Höhe des Fußweges reichen. Es sollte daher im Rahmen dieser Umplanung die Gelegenheit genutzt werden, auf eine Höhenreduzierung hinzuwirken. Er stellte daher folgenden Antrag:

**In die Stellungnahme der Gemeinde sollte aufgenommen werden, dass die Höhe des Bauwerks wie von ihm vorgeschlagen, auf die Höhe des Bürgersteiges entlang der Straße reduziert werden sollte.**

Dieser Antrag wurde vom 1. Bürgermeister Herbert Gschoßmann zur Abstimmung gebracht.

**Abstimmungsergebnis: 2 : 10 (Der Antrag wurde somit abgelehnt)**

Im Anschluss wurde folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

Da aus der vorgelegten Tekturplanung keine negativen Punkte erkennbar sind und aus der neuen Planung in gewissen Bereichen Verbesserungen ersichtlich sind, werden von der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden gegen diese Planungsänderungen keine Einwendungen erhoben.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 2**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 25.11.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1411406**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 1
Dokument:	h/0/SV14138

**Bekanntgaben**

Es lagen keine Informationen vor, die bekannt gemacht wurden.

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau  
am 25.11.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus  
TOP 1411407**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 12
Dokument:	h/0/SV14139

**Sonstiges**

Es wurden hierzu keine Punkte vorgebracht.